

## **Antrag**

**der Abg. Jochen Haußmann u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie,  
Frauen und Senioren**

### **Situation und Zukunft der beruflichen Qualifikation von Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten in Baden- Württemberg**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. welche Erkenntnisse ihr im Hinblick auf einen vorhandenen bzw. sich abzeichnenden Fachkräftemangel im Bereich der Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten vorliegen;
2. inwiefern die Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten Handlungsfelder der Fachkräfteallianz oder der Landesinitiative „Vom Fach – Für Menschen. Pflege- und Sozialberufe in Baden-Württemberg“ sind;
3. wie derzeit die berufliche schulische Qualifizierung von Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten in Baden-Württemberg in Schulen an Universitätskliniken, Schulen an Krankenhäusern, Schulen an Berufsgenossenschaftlichen Kliniken sowie gemeinnützigen und nicht gemeinnützigen Schulen ohne Krankenhausanschluss finanziert wird, insbesondere unter Berücksichtigung zu zahlender Schulgelder mit Angabe der Bandbreite;
4. ob sie dazu bereit ist, zur Umsetzung des sogenannten Sonderungsverbots die Landesförderung entsprechend zu gestalten;
5. welche Schritte sie seit der Denkschrift des Rechnungshofs 2012 eingeleitet hat, um eigenständige Kopfsätze für die Schulen für Physiotherapie zu ermitteln;
6. ob sie die Erstellung eines Gutachtens zu Möglichkeiten einer beruflichen Qualifizierung ohne Schulgeld sowie zur Setzung und Überwachung verbindlicher Qualitätskriterien beabsichtigt;

7. welche weiteren Auswirkungen sie vom jüngsten Tarifabschluss im Bereich der Universitätsklinik (TV UK Physiotherapieschülerinnen) erwartet, der neben der Abschaffung des Schulgelds Ausbildungsvergütung zum Ziel hat und beispielsweise in Heidelberg dazu führt, dass dort evtl. ab November kein neuer Kurs beginnt sowie ein Trägerwechsel oder die Schließung der Schule droht;
8. welches Controlling bei den verschiedenen finanziellen Förderungen des Landes (Schulen an Universitätskliniken, an Krankenhäusern und Ersatzschulen) angewendet wird;
9. welche Ergänzungen hinsichtlich eines Qualitätsprofils sie über die bestehende Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten hinaus anstrebt;
10. welche Schritte sie einleiten wird, um die berufliche Qualifizierung von Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten in Baden-Württemberg mit den Betroffenen in einem partnerschaftlichen Prozess zukunftsfest zu gestalten.

09. 10. 2014

Haußmann, Dr. Rülke, Dr. Timm Kern, Dr. Bullinger, Reith FDP/DVP

#### Begründung

Die Gesundheitswirtschaft ist in Baden-Württemberg der beschäftigungsreichste Wirtschaftszweig, der als einer von vier wesentlichen Wachstumsbereichen identifiziert wurde. Im Bereich der Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten stellt sich deren berufliche Qualifizierung differenziert dar. Die staatlichen Zuschüsse variieren je nach Art der Trägerschaft. Daneben stehen Schulgelder als tragende Säule. Deren Wegfall infolge des jüngsten Tarifabschlusses im Bereich der Universitätsklinik ist ein Baustein, der die berufliche Qualifizierung insgesamt vor große Herausforderungen stellt. Des Weiteren steht das sogenannte Sonderungsverbot im Raum, demzufolge Schulgelder ein definiertes Maß nicht übersteig

#### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2014 Nr. 0141.5/15/5849 nimmt das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. welche Erkenntnisse ihr im Hinblick auf einen vorhandenen bzw. sich abzeichnenden Fachkräftemangel im Bereich der Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten vorliegen;*

Für Physiotherapeutinnen und -therapeuten gibt es keine Bedarfsplanung. Die Landesregierung geht jedoch wegen der folgenden statistischen Angaben derzeit nicht von einem vorhandenen bzw. sich abzeichnenden Fachkräftemangel im Bereich Physiotherapie aus.

Laut der amtlichen Schulstatistik für Baden Württemberg sind die Schülerzahlen an den Physiotherapieschulen in den Schuljahren 2011/2012 (3.572) bis 2013/2014 (3.609) leicht angestiegen. Zudem hat sich nach einer Erhebung der AOK Baden-Württemberg die Anzahl der bei der Krankenkasse nach § 124 Abs. 2 SGB V zugelassenen Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten (ehemals: Krankengymnasten) in Baden-Württemberg im Zeitraum 31. Dezember 1990 (1.758) bis 31. Dezember 2013 (5.577) mehr als verdreifacht.

Gleichwohl misst die Landesregierung dem Bereich der Ausbildung von Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten besondere Bedeutung bei. Sie stützt sich dabei auch auf die Einschätzung des Wissenschaftsrates in seinen Empfehlungen zu den hochschulischen Qualifikationen für das Gesundheitswesen vom 13. Juli 2012. Der Wissenschaftsrat kommt darin u. a. zum Ergebnis, dass eine Weiterentwicklung der für die Gesundheitsberufe üblichen Ausbildung an berufsbildenden Schulen (allein) nicht ausreicht, um die erforderlichen Fähigkeiten und Kompetenzen zu vermitteln. Er hält es für sinnvoll, 10 bis 15 % eines Ausbildungsjahrgangs akademisch zu qualifizieren.

*2. inwiefern die Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten Handlungsfelder der Fachkräfteallianz oder der Landesinitiative „Vom Fach – Für Menschen. Pflege- und Sozialberufe in Baden-Württemberg“ sind;*

Die im Jahre 2012 ins Leben gerufene Informations- und Werbekampagne „Vom Fach – Für Menschen. Pflege- und Sozialberufe in Baden-Württemberg“ konzentriert sich mit den Pflege- und Sozialberufen auf diejenigen Berufe mit dem größten Fachkräftebedarf und hat daher Gesundheitsfachberufe wie die Physiotherapie weniger im Fokus.

Im Rahmen der „Allianz für Fachkräfte Baden-Württemberg“ wurde eine Vielzahl von Maßnahmen und Projekten ins Leben gerufen, die landesweit und im Rahmen der regionalen Fachkräfteallianzen das Ziel verfolgen, dem Fachkräftemangel gerade bei den sozialen Berufen erfolgreich zu begegnen. Einen Schwerpunkt bildet dabei die Fachkräftesicherung im Pflegebereich. Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten stellen kein vorrangiges Handlungsfeld dar.

*3. wie derzeit die berufliche schulische Qualifizierung von Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten in Baden-Württemberg in Schulen an Universitätsklinken, Schulen an Krankenhäusern, Schulen an Berufsgenossenschaftlichen Kliniken sowie gemeinnützigen und nicht gemeinnützigen Schulen ohne Krankenhausanschluss finanziert wird, insbesondere unter Berücksichtigung zu zahlender Schulgelder mit Angabe der Bandbreite;*

Bei der Finanzierung der Physiotherapieschulen sind zwei unterschiedliche Finanzierungsmodelle zu unterscheiden:

Schulen in freier Trägerschaft

Die Physiotherapieschulen in freier Trägerschaft ohne Krankenhausanschluss finanzieren sich in Baden-Württemberg über die Ersatzschulförderung nach dem Privatschulgesetz (vgl. §§ 3 Abs. 1, 12, 17, 18 Privatschulgesetz – PSchG). Voraussetzung einer staatlichen Förderung ist, dass die Schule auf gemeinnütziger Basis arbeitet und eine Wartefrist von drei Jahren abgelaufen ist (vgl. § 17 Abs. 1, 4, 5 PSchG). Nach § 17 Abs. 2 PSchG ist in den Zuschüssen der Ersatz des den Schulen entstehenden Ausfalls an Schulgeld und des Aufwands für Lernmittelfreiheit nach Artikel 14 Abs. 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg enthalten.

Die Höhe des jährlichen Zuschusses pro Schüler/-in richtet sich nach § 18 Abs. 2 PSchG, der für das Berufskolleg wie den Physiotherapieschulen ab 1. August 2014 – auf das Jahr gerechnet – ein Betrag von 5.158 Euro pro Schüler/-in (zuvor 2014: 4.941 Euro, 2013: 4.682 Euro) vorsieht.

Derzeit erhalten 28 baden-württembergische Physiotherapieschulen in privater Trägerschaft eine Ersatzschulförderung. Drei Schulen erhalten keine Förderung, da sie die Wartefrist gemäß § 17 Abs. 4 PSchG (drei Jahre nach Aufnahme des Unterrichts) noch nicht erfüllt haben. Eine Physiotherapieschule ist – mangels Gemeinnützigkeit – nicht förderfähig.

Zusätzlich wird von den Physiotherapieschulen ohne Krankenhausanschluss ein Schulgeld in unterschiedlicher Höhe erhoben. Die Bandbreite beträgt nach vorläufiger Erhebung monatlich 250 bis 440 Euro. In diesem Rahmen bewegt sich auch die nicht gemeinnützige Schule, die keine Ersatzschulförderung erhält.

Schulen an Universitätskliniken, Krankenhäusern und Berufsgenossenschaftlichen Kliniken

Die Ersatzschulförderung greift nicht bei Physiotherapieschulen mit Krankenhausanschluss, deren Kosten nach § 17 a Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) im Pflegesatz berücksichtigt werden können (vgl. § 17 Abs. 1 Satz 2 PSchG). Hier erfolgt die Finanzierung der Ausbildungskosten aus dem Ausgleichsfonds, der gemäß § 17 a Abs. 4 KHG von der Landeskrankenhausgesellschaft – im Land die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft (BWKG) – errichtet und verwaltet wird.

Derzeit werden in Baden-Württemberg vier Physiotherapieschulen mit Krankenhausanschluss über den Ausgleichsfonds des § 17 a KHG finanziert.

*4. ob sie dazu bereit ist, zur Umsetzung des sogenannten Sonderungsverbots die Landesförderung entsprechend zu gestalten;*

Das Sonderungsverbot ist in Artikel 7 Abs. 4 Grundgesetz verankert. Demnach sind private Schulen zu genehmigen, wenn u. a. eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Daraus wird abgeleitet, dass einer Erhebung von Schulgeld für Schulen in freier Trägerschaft Grenzen gesetzt sind. Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung sah diese Obergrenze im Schuljahr 2008/2009 bei monatlich durchschnittlich ca. 150 Euro (VG Stuttgart, Urteil vom 2. Februar 2010, Az. 13 K 3238/09). Da die Höhe nach den Kriterien der Rechtsprechung (Verbraucherpreisindex) regelmäßig fortgeschrieben wird, ergibt sich daraus für das Jahr 2014 ein zulässiges durchschnittliches monatliches Schulgeld von 161 Euro (Stand: Februar 2014).

Aufgrund einer Beanstandung des Landesrechnungshofs hat das Sozialministerium in den vergangenen Monaten über die Regierungspräsidien u. a. die Höhe des von den Physiotherapieschulen in freier Trägerschaft erhobenen Schulgelds abgefragt. Die Auswertung, die mit dem Kultusministerium koordiniert wird, ist noch nicht abgeschlossen. Allerdings zeichnet sich ab, dass die zulässige Schulgeldhöhe von den Physiotherapieschulen, die eine Ersatzschulförderung erhalten, regelmäßig überschritten wird. Auffällig ist dabei, dass Physiotherapieschulen, die keine Ersatzschulförderung erhalten, sich in dem gleichen Schulgeldkorridor (250 bis 440 Euro) bewegen, wie Physiotherapieschulen, die eine Ersatzschulförderung erhalten.

Auf welche Weise und in welchem Zeitrahmen die Beachtung des Sonderungsverbots an den Ersatzschulen in Baden-Württemberg umgesetzt werden kann, muss nach Abschluss der Auswertung der Erhebungen geprüft werden.

*5. welche Schritte sie seit der Denkschrift des Rechnungshofs 2012 eingeleitet hat, um eigenständige Kopfsätze für die Schulen für Physiotherapie zu ermitteln;*

Der Empfehlung des Landesrechnungshofs folgend, prüft das Sozialministerium, ob eigenständige Kopfsätze für Gesundheitsfachberufe – und damit auch für die Physiotherapieschulen – erforderlich sind. Hierbei handelt es sich um einen laufenden Prozess.

Als schwierig erweist sich bereits, aussagekräftige Zahlen zu erhalten. Für die Ersatzschulförderung ist ein nachgewiesener Mittelbedarf anhand von Wirtschaftsplänen nicht maßgeblich. Aus diesem Grunde liegen dem Sozialministerium keine Informationen über die tatsächliche Höhe der Ausbildungskosten vor. Bei den öffentlichen Schulen gibt es oft standortspezifische Besonderheiten, die nicht ohne Weiteres auf die Physiotherapieschulen in freier Trägerschaft übertragen werden können.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass es neben den Physiotherapieschulen noch weitere Gesundheitsfachschulen gibt, die unter die Ersatzschulförderung fallen (Logopädie-, Diätassistenten-, MTA- und Massageschulen). Würde man nach Abschluss des Prüfauftrages des Rechnungshofes zu dem Ergebnis kommen, dass für die Gesundheitsfachberufe eine eigenständige Kopfsatzberechnung erforderlich wäre, müsste man in einem zweiten Schritt überlegen, wie die Kopfsätze zu

ermitteln sind. Wie schwierig dies ist, zeigt das Beispiel der Massageschulen. Diese sind nur wegen des Bestandsschutzes noch in der Ersatzschulförderung. Eine entsprechende öffentliche Schule gibt es jedoch nicht mehr.

*6. ob sie die Erstellung eines Gutachtens zu Möglichkeiten einer beruflichen Qualifizierung ohne Schulgeld sowie zur Setzung und Überwachung verbindlicher Qualitätskriterien beabsichtigt;*

Im Oktober 2012 wurde im Auftrag von Kultus- und Sozialministerium ein Rechtsgutachten zur Durchsetzung der Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen für Ersatzschulen erstellt. Ein weiteres Gutachten zu den Möglichkeiten einer beruflichen Qualifizierung ohne Schulgeld sowie zur Setzung und Überwachung verbindlicher Qualitätskriterien ist derzeit nicht geplant. Zunächst müssen die Ergebnisse der Auswertung der Schulgelderhebung abgewartet und analysiert werden.

*7. welche weiteren Auswirkungen sie vom jüngsten Tarifabschluss im Bereich der Universitätsklinik (TV UK Physiotherapieschülerinnen) erwartet, der neben der Abschaffung des Schulgelds Ausbildungsvergütung zum Ziel hat und beispielsweise in Heidelberg dazu führt, dass dort evtl. ab November kein neuer Kurs beginnt sowie ein Trägerwechsel oder die Schließung der Schule droht;*

Zum jetzigen Zeitpunkt und beim derzeitigen Sachstand sind – außer den bereits bekannten – keine weiteren Auswirkungen zu erwarten. Sollte allerdings bei den nächsten Tarifverhandlungen eine Ausbildungsvergütung für alle Schülerinnen und Schüler (MTRA, MTLA, Logopädie, Orthoptistik und Physiotherapie) vereinbart werden, wird dies die wirtschaftliche Situation der Universitätsklinik zusätzlich erheblich belasten, was gegebenenfalls weitere Auswirkungen nach sich ziehen kann.

*8. welches Controlling bei den verschiedenen finanziellen Förderungen des Landes (Schulen an Universitätskliniken, an Krankenhäusern und Ersatzschulen) angewendet wird;*

Bei der Finanzierung über § 17 a Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) handelt es sich nicht um eine Förderung des Landes, sondern um einen Ausgleichsfonds zwischen den ausbildenden und nicht ausbildenden Krankenhäusern. Der Ausgleichsfonds wird von der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft (BWKG) verwaltet. Im Einzelnen unterliegen die Details der zu übernehmenden Ausbildungskosten den Verhandlungen zwischen Krankenhausträgern und Krankenkassen.

Nach dem KHG förderfähig sind lediglich die mit einem Krankenhaus notwendigerweise verbundenen Ausbildungsstätten. Bei dieser Förderung durch das Land handelt es sich jedoch um eine Förderung von Investitionskosten, nicht von laufenden Betriebskosten. Ein laufendes Controlling der entsprechenden Einzel- bzw. Pauschalförderung nach KHG erfolgt daher nicht; vielmehr erfolgt nach Abschluss der Investition eine Verwendungsnachweisprüfung.

Die Ersatzschulförderung der Physiotherapieschulen läuft über das vom Sozialministerium eingerichtete Förderprogramm Nr. 79001 „Privatschulförderung Gesundheitsberufe“. Auf dieser inhaltlichen Basis werden vom Ressortcontrolling die Bewegungsdaten aus den entsprechenden Kontierungen regelmäßig ausgewertet und den Fachbereichen in der Form von Quartalsberichten zur Verfügung gestellt.

Soweit die Universitätsklinik über angegliederte Ausbildungsstätten verfügen, besteht hier kein standortübergreifendes Controlling. In Heidelberg werden diese beispielsweise im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel mit einem monetären Handlungsrahmen ausgestattet, der Personal- und Sachkosten deckt. Hierüber wird in monatlichen Reports berichtet.

*9. welche Ergänzungen hinsichtlich eines Qualitätsprofils sie über die bestehende Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten hinaus anstrebt;*

Die in den landesweit 36 Physiotherapieschulen bestehenden hohen Qualitätsstandards werden nach Einschätzung der Landesregierung durch die bestehenden Vorschriften und Aufsichtsmechanismen zufriedenstellend gesichert.

Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei der Gründung einer neuen Physiotherapieschule wird durch den Erlass des Sozialministeriums vom 20. März 2006 sichergestellt. Demnach müssen die Schulen vor der staatlichen Anerkennung dem zuständigen Regierungspräsidium einen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten entsprechenden Lehrplan zur Genehmigung vorlegen.

Die seit Januar 2009 gültigen „Empfehlungen für Mindestanforderungen an Schulen der Gesundheitsfachberufe“ konkretisieren die bei einer Neugründung geforderten Bedingungen etwa hinsichtlich der Größe des Lehrgangs, der praktischen Ausbildung in externen Einrichtungen, der räumlichen Ausstattung der Schule sowie der Anforderungen an das Lehrpersonal und der Schulleitung.

Im Rahmen der Schul- und Prüfungsaufsicht werden von den Regierungspräsidien die von den Schulen für die schriftlichen Examina vorgelegten Klausuren überprüft. Des Weiteren nehmen Vertreterinnen und Vertreter der Regierungspräsidien an den mündlichen Examina teil. Die Prüfungstermine werden von den Regierungspräsidien genutzt, um den Ausbildungs- und Prüfungsrahmen zu erläutern und bei den Schulleitungen auf gemeinsame Qualitätsstandards hinzuwirken. Bei Auffälligkeiten bzw. Missständen kann mit schulaufsichtsrechtlichen Maßnahmen eingegriffen werden.

Die Ausarbeitung eines (ergänzenden) Qualitätsprofils auf Landesebene ist aus den oben genannten Gründen derzeit nicht angezeigt. Im Sinne bundesweit einheitlicher Qualitätsstandards wäre ein bundesweit einheitliches Curriculum für die Physiotherapieausbildung wünschenswert.

Unabhängig davon befürwortet und unterstützt die Landesregierung im Rahmen ihrer im Hochschulbereich verfügbaren finanziellen Ressourcen eine schrittweise Teilakademisierung der Ausbildung in Physiotherapie. Dies steht im Gesamtzusammenhang der Bemühungen um eine Bereitstellung von zusätzlichen Studienplätzen im Bereich der Gesundheitsfachberufe.

*10. welche Schritte sie einleiten wird, um die berufliche Qualifizierung von Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten in Baden-Württemberg mit den Betroffenen in einem partnerschaftlichen Prozess zukunftsfest zu gestalten.*

Zwischen Vertretungen der Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten in Baden-Württemberg und den zuständigen Referaten in den Ministerien, wie auch zwischen den Ministerien untereinander, besteht ein reger Informationsaustausch. So fand am 8. September 2014 im Sozialministerium ein Gespräch mit Vertretern des Deutschen Verbands für Physiotherapie (ZVK) – Landesverband Baden-Württemberg e. V. – statt, bei dem aktuelle Fragen in offener und kooperativer Weise erörtert wurden. Am 16. September 2014 besuchte ein Vertreter des Sozialministeriums eine Versammlung der Schulleitungen der Physiotherapieschulen.

Der partnerschaftliche Prozess zwischen den Vertreterinnen und Vertretern der Physiotherapie in Baden-Württemberg und den zuständigen Ministerien, wie auch interministeriell, soll auch zukünftig weitergeführt werden, um die auftretenden Fragen im Bereich der Physiotherapieausbildung konstruktiv zu lösen.

Die Landesregierung ist zuversichtlich, dass es im Dialog aller Beteiligten gelingen wird, auch künftig zukunftsweisende Lösungen für die schulische und akademische Ausbildung für Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten zu erreichen.

In Vertretung

Lämmle

Ministerialdirektor